



b
UNIVERSITÄT
BERN

Richtlinien zur Akteneinsicht und Aufbewahrungspflicht von Akten im Zusammenhang mit Leistungskontrollen bei den Fakultäten

Die Universitätsleitung,

gestützt auf Artikel 10 des Gesetzes über die Archivierung vom 31. März 2009 (ArchG) und Artikel 24 Absatz 2 Buchstabe i des Statuts vom 7. Juni 2011 der Universität Bern (Universitätsstatut; UniSt),

beschliesst:

Präambel

Die Universität kommt ihrer Verpflichtung nach Aufbewahrung und Vernichtung von Akten, die im Zusammenhang mit Leistungskontrollen bei den Fakultäten anfallen, nach. Sie regelt im Folgenden die Akteneinsicht, die Aufbewahrung und Vernichtung von für die Benotung relevanten Unterlagen.

Art. 1 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der vorliegenden Richtlinien erstreckt sich auf alle für die Bewertung von Leistungskontrollen wesentlichen Unterlagen.

I. Akteneinsicht

Art. 2 Akteneinsicht

¹ Den Studierenden ist für jede Leistungskontrolle während eines Monates ab Eröffnung der Note in die für das Zustandekommen der Benotung relevanten Dokumente Akteneinsicht zu gewähren.

² Die Fakultäten sind für die Durchführung der Einsichtnahme zuständig und regeln die Einzelheiten.

³ Die Fakultäten informieren die Studierenden über die Modalitäten der Akteneinsicht.

II. Aufbewahrung und Vernichtung

Art. 3 Aufbewahrung der Akten

¹ Die Fakultäten bewahren alle Akten, die zur Benotung der Leistungskontrollen dienen, während mindestens 18 Monaten ab Datum der Leistungskontrolle auf.

² Abschlussarbeiten wie Bachelorarbeiten, Masterarbeiten und andere Diplomarbeiten werden mindestens 10 Jahre in der Fakultät aufbewahrt.

Art. 4 Aufbewahrung der Diplome und Diploma Supplements

¹ Sind die Bachelor-/Masterabschlüsse rechtskräftig, werden die Diplome und Diploma Supplements von den Fakultäten aufbewahrt.

² Die Diplome und Diploma Supplements sind mindestens 20 Jahre ab rechtskräftigem Abschluss des Bachelor-/Masterstudienganges aufzubewahren. Danach werden sie im Universitäts- bzw. Staatsarchiv archiviert.

Art. 5 Pflicht zur Vernichtung der Akten

Sobald die Diplome und Diploma Supplements rechtskräftig werden oder die ECTS-Punkte verfallen sind, sind die in Artikel 3 Absatz 1 erwähnten Dokumente zu vernichten.

III. Formelles

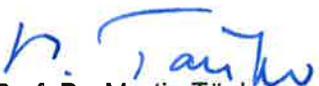
Art. 6 Schlussbestimmungen

¹ Diese Richtlinien treten per sofort in Kraft.

² Sie ersetzen die Richtlinien zur Akteneinsicht und Aufbewahrungspflicht der Akten bei den Fakultäten vom 11. Januar 2005.

Bern, 14. Mai 2013

Im Namen der Universitätsleitung
Der Rektor:


Prof. Dr. Martin Täuber